

Deutscher Bundestag

Stenografischer Bericht

144. Sitzung

Berlin, Mittwoch, den 1. Dezember 2004

Tagesordnungspunkt 2:

Fragestunde

(Drucksachen 15/4284, 15/4376)

13366 A

Mündliche Frage 24

Petra Pau (fraktionslos)

Anspruch von Studentinnen auf ALG II

Antwort

Dr. Ditmar Staffelt, Parl. Staatssekretär BMWA

13382 C

Zusatzfragen

Petra Pau (fraktionslos)

Dr. Gesine Löttsch (fraktionslos)

Vizepräsident Dr. Hermann Otto Solms:

Wir kommen zur Frage 24 der Kollegin Pau:

Inwieweit stehen Studentinnen nach Auffassung der Bundesregierung grundsätzlich dem Arbeitsmarkt zur Verfügung und haben daher Anspruch auf ALG II und inwieweit wird vor diesem Hintergrund künftig allein erziehende Studentinnen Mehrbedarf gewährt, der an die Auszahlung von ALG II gekoppelt ist?

Dr. Ditmar Staffelt, Parl. Staatssekretär beim Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit:

Herr Präsident! Frau Kollegin Pau, das Bestehen von Verfügbarkeit für den Arbeitsmarkt ist keine Voraussetzung für den Bezug von Arbeitslosengeld II. Vielmehr erhält bei Vorliegen der übrigen Voraussetzungen derjenige Arbeitslosengeld II, der erwerbsfähig und hilfebedürftig ist, also grundsätzlich auch eine allein erziehende Studentin. Allerdings haben Auszubildende, deren Ausbildung im Rahmen des Bundesausbildungsförderungsgesetzes dem Grunde nach förderungsfähig ist, im Regelfall keinen Anspruch auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes. Hierzu gehört auch die Ausbildung an einer Hochschule.

Dieser Ausschluss umfasst aber nur die Leistungen, die mit den im Rahmen des BAföG zu gewährenden Bedarfen abgedeckt sind: Regelleistung zur Sicherung des Lebensunterhaltes und Leistungen für Unterkunft und Heizung.

Leistungen für Mehrbedarfe beim Lebensunterhalt – das ist § 21 SGB II – sind nicht durch das BAföG abgedeckt. Daher können solche auch für Personen gewährt werden, die im Übrigen nach § 7 Abs. 5 SGB II keinen Anspruch auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes haben. Dies entspricht auch der bisherigen Rechtslage nach dem Bundessozialhilfegesetz.

Unabhängig von der Möglichkeit der Gewährung eines Mehrbedarfs bei Alleinerziehung wird einer allein erziehenden erwerbsfähigen Studentin im Regelfall keine Erwerbstätigkeit neben der Ausbildung zumutbar sein. Sie kann insoweit bei der Beurteilung der Zumutbarkeit einer Erwerbstätigkeit einen wichtigen Grund im Sinne des § 10 Abs. 1 Nr. 5 SGB II geltend machen.

(Zuruf von der CDU/CSU)

– Das war sicher vollumfassend erhellend.

Vizepräsident Dr. Hermann Otto Solms:
Zusatzfrage, Kollegin Pau?

Petra Pau (fraktionslos):

So umfassend nun auch nicht; ich habe jedenfalls noch eine Nachfrage, Herr Staatssekretär. Nachdem wir die Regelung in Bezug auf den Mehrbedarf für die Mütter geklärt haben, nun zu den Mehrbedarfen für die Kinder. Bisher haben Mütter ja – zusätzlich zu den Mitteln für ihren eigenen Mehrbedarf – einen Mehrbedarfszuschlag für ihre Kinder bezogen. Das wird durch die so genannte familienpolitische Leistung für Geringverdiener abgelöst, die für die Kinder gezahlt wird. Allerdings ist der Bezug eines Mehrbedarfszuschlags für die Kinder nach dem Hartz-IV-Gesetz auf drei Jahre beschränkt. Ein Studium dauert, selbst wenn sich die Mutter sehr bemüht, im Allgemeinen etwas länger als drei Jahre. Wie wird also der Mehrbedarf für die Kinder nach Ablauf der drei Jahre in Zukunft geregelt?

(Zuruf von der FDP)

Dr. Ditmar Staffelt, Parl. Staatssekretär beim Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit:

Ich höre gerade: Dann muss neu beantragt werden. – Diese zeitliche Begrenzung ist Teil der gesetzlichen Regelung. Es wird im Einzelfall zu entscheiden sein, wie unter solchen Bedingungen ein Bescheid ausfallen kann. In jedem Fall ist zunächst einmal nicht vorgesehen, dass länger als diese drei Jahre gezahlt wird.

Vizepräsident Dr. Hermann Otto Solms:
Zweite Zusatzfrage.

Petra Pau (fraktionslos):

Da aber diese familienpolitische Leistung die bisherige Sozialhilfeleistung für Kinder ablöst, stellt sich für mich die Frage, auf welche Art und Weise der Lebensunterhalt für die Kinder tatsächlich abgesichert werden soll. Denn wir sind uns sicherlich einig, dass das, was die allein erziehende Mutter mit BAföG und aufgrund ihrer Mehrbedarfe bezieht, nicht ausreichen wird, um auch die Bedürfnisse der Kinder vollständig abzudecken, wenn Sie das jetzt auf drei Jahre beschränken.

Dr. Ditmar Staffelt, Parl. Staatssekretär beim Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit:

Ich hatte eben gesagt, dass die Unterstützung auf drei Jahre begrenzt ist. Gegebenenfalls muss im Einzelfall Weiteres entschieden werden.

Vizepräsident Dr. Hermann Otto Solms:
Zusatzfrage der Kollegin Löttsch.

Dr. Gesine Löttsch (fraktionslos):

Vielen Dank, Herr Präsident. – Herr Staatssekretär, aus Ihren Antworten ist hervorgegangen – ich glaube, es ist Ihnen selber deutlich geworden –, dass sehr große Regelungslücken bestehen. Ich rege an – und frage Sie, ob Sie dieser Anregung folgen wollen –, diesen konkreten Fall zum Ausgangspunkt zu nehmen, um über eine Korrektur dieser Regelung nachzudenken. Ich kann mir nicht vorstellen, dass es in der Bundesrepublik für jemanden mit einem Kind auch bei größtem Fleiß möglich ist, sein Hochschulstudium innerhalb von drei Jahren zu beenden. Wir wissen, dass sehr viele, auch wenn sie keine Kinder haben, wesentlich länger studieren.

Dr. Ditmar Staffelt, Parl. Staatssekretär beim Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit:

Aber es gibt in der Bundesrepublik Deutschland glücklicherweise schon jetzt Studiengänge – ich nenne beispielsweise Studiengänge an den Fachhochschulen –, die auf eine Regelstudienzeit von drei Jahren ausgelegt sind. Man kann die Situation also nicht generalisieren. Deshalb habe ich ganz ausdrücklich gesagt, dass der Einzelfall betrachtet werden muss.

Ich werde in dieser Angelegenheit gerne eine Prüfung anregen. Allerdings glaube ich, dass die Gesamtsituation durchaus vertretbar ist.